

2015/ Nr. 30 vom 24. April 2015

Der Senat hat am 14. April 2015 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**92. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Facility Management CP“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**93. Einrichtung des Universitätslehrganges „Facility Management CP“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

94. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Facility Management CP“

**95. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportrecht, LL.M.“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**96. Einrichtung des Universitätslehrganges „Sportrecht, LL.M.“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

97. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Sportrecht, LL.M.“

92. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Facility Management CP“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Facility Management CP“ hat zum Ziel, den Studierenden anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich des Betriebs von Gebäuden mit Schwerpunkt auf Energie- und Instandhaltungsmanagement zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Facility Management CP“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten und wird grundsätzlich in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abgehalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Das Certified Program wird berufsbegleitend angeboten und dauert 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Facility Management CP“ ist:

- (1) Vorliegen einer Matura sowie mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können o d e r
- (2) Mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können

In beiden Fällen ist ein Aufnahmeverfahren positiv zu absolvieren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Certified Program erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen, organisatorischen und ökonomischen Gesichtspunkten festzustellen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des „Facility Management CP“ setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Fächer / LV	ECTS	UE
1	Grundlagen des Facility Managements	1	8
2	Soziale Kompetenz im Management	1	8
3	Technische Grundlagen im Facility Management	8	50
	<i>Bauphysik, Klimaengineering, Normen</i>	4	25
	<i>Technische Gebäudeausrüstung, Automatisierungs- und Messtechnik</i>	4	25
4	Energiemanagement	6	45
	<i>Energieversorgung, Energierecht, Energiemanagement</i>	2	15
	<i>Erneuerbare Energien</i>	2	15
	<i>Energieausweis, Building Assessment</i>	2	15
5	Umweltmanagement	2	15
6	Grundlagen der Facility Management Planung	2	12
7	Facility Management Dienstleistungen	2	12
8	Betriebsführung und Instandhaltung	4	30
9	Einführung in die Betriebswirtschaft	1	8
10	Einführung in das Informations- und Datenmanagement	1	8
11	Projektarbeit	2	
	Gesamt	30	196

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in einer Informationsbroschüre oder auf der Website kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des „Facility Management CP“ folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

1. Mündliche oder schriftliche Prüfungen über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1- 10
 2. Erstellung und Präsentation der Projektarbeit
- a. Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit, der Projektarbeit, erforderlich.

- b. Sie ist eine praxisorientierte, Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem, im Lehrgang unterrichteten Fachbereich.
- c. Sofern die Projektarbeit positiv bewertet wird, ist diese vor einer Prüfungskommission zu präsentieren.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.

93. Einrichtung des Universitätslehrganges „Facility Management CP“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Facility Management CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.04.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

94. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Facility Management CP“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Facility Management CP“ wird mit € 5.900,-- festgelegt.

95. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges

„Sportrecht, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die globale Bedeutung des Sports nimmt nicht nur in gesundheitspolitischer, sondern auch wirtschaftlicher, sozialer und letztlich auch rechtlicher Hinsicht eine wachsende Bedeutung ein. Die Professionalisierung der Sportvereine und zunehmende Verrechtlichung des Sports verlangt nach Personal, das über tiefere juristische Kompetenzen verfügt. Auch immer mehr Rechtsanwaltskanzleien entdecken diese Querschnittsmaterie zwischen privatem und öffentlichem Recht als neues Spezialgebiet. Zahlreiche wissenschaftliche und praxisbezogene Publikationen widmen sich auf nationaler und internationaler Ebene seit Jahren diesem Thema.

Obwohl Sportrecht bislang kein eigenes juristisches Fach bildet, nimmt der Rechtsstoff an österreichischen und ausländischen Universitäten eine immer stärker werdende Bedeutung ein. So findet Sportrecht zwar in manchen rechtlichen Grundstudien Berücksichtigung, doch fehlt es bislang an einer kompakten Weiterbildung in Österreich. Diese Lücke wird nun durch den berufs begleitenden Universitätslehrgang Sportrecht am Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration geschlossen.

Im Rahmen der Module erwerben die TeilnehmerInnen umfassende rechtliche Kenntnisse, die notwendig sind, um den Anforderungen dieser komplexen Querschnittsmaterie in der Praxis gerecht zu werden. Aus dem Blickwinkel jeweiliger praktischer Fragestellungen (etwa der Veranstaltung von Sportevents, des Betriebes sportlicher Ausbildungen unter anderem auch im Schulsektor, der Führung von professionellen und nicht professionellen Sportvereinen, der Rechtsberatung von Profi- und AmateursportlerInnen im Bereich des Arbeits-, Sozial-, Versicherungs-, Steuer- und Vertragsrechts, etc) werden sämtliche relevante juristische Fachgebiete zu Lösungen konsultiert.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Master of Laws im Sportrecht

- verfügen über fundierte Kenntnisse im Sportrecht.
- können das erlangte Wissen in der beruflichen Praxis einsetzen und darauf aufbauend den rechtlichen Vorgaben entsprechend agieren, betreuen und beraten.
- sind in der Lage entsprechende sportrechtliche Sachverhalte zu erkennen, zu überprüfen und zu lösen und können dementsprechend gesetzliche Tatbestände auf Lebenssachverhalte anwenden und hieraus die Rechtsfolgen ableiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufs begleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften (zB. BWL, IBWL, VWL, HW, Wipäd), der Politikwissenschaften

oder

(2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, ist ein Nachweis der jeweiligen Hochschule zu erbringen, welchem ECTS-Umfang die vorgelegten Zeugnisse entsprechen;

oder

(3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung

oder

(4) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einem zusätzlichen postgradualen Abschluss des Zertifikats „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ oder des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies, MLS“ der Donau-Universität Krems oder einer gleichwertigen Zusatzausbildung

und

(5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächerübersicht

Fach	LV-Art	ECTS	UE
1. Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports (Staatliche und private Organisation des Sports, internationale Sportorganisationen, Sportgerichtsbarkeit)	VO	4	28

2. Unionsrecht und Sport (Kompetenzen der EU im Sport, Freizügigkeitsrechte im Sport, Wettbewerbsrecht)	VO	4	28
3. Sportökonomie (Einführung in die Betriebs- und Volkswirtschaftslehre; die wirtschaftliche Bedeutung von Leistungs-, Spitzen- und Breitensport)	VO	4	28
4. Arbeits- und Sozialrecht im Sport (Grundzüge des Vertragsrechts, Sportarbeits- und Sportsozialrecht, Europäisches Arbeits- und Sozialversicherungsrecht)	VO	5	32
5. Haftung im Sport (Haftung des Vereins bzw. der Gesellschaft; Haftung des Trainers/der Trainerin, des Athleten/der Athletin und des Veranstalters/der Veranstalterin, Haftung des (störenden) Zuschauers/ der (störenden) Zuschauerin, Haftung im Amateursport, Versicherungen)	VO	5	32
6. Sportfinanzierung und Steuern im Sport (Sportförderung, Sportsponsoring, Sportwetten, Fernsehrechte, Übertragungs- und Senderechte, Streaming, Finanzierung von Sportstätten, Naming Rights, Steuerrecht im Sport)	VO	5	32
7. Immaterialgüterrecht (Persönlichkeitsrechte, Namen/Bild/ Markenrechte, Urheberrecht und Medienrecht)	VO	6	36
8. Streitbeilegung im Sport (Verbands-/Vereinsgerichtsbarkeit, nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, staatliche Gerichtsbarkeit)	VO	6	36
9. Bau und Betrieb von Sportstätten und das Abhalten von Sportevents (Anlagenrecht, UVP-Recht, Genehmigung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten, Datenschutz bei Sportveranstaltungen und Sicherheit im Sport)	VO	6	36
10. Vergaberecht, Insolvenz und Compliance im Sport (Grundzüge des Vergaberechts für Sportvereine, Insolvenzen bei Sportvereinen, Compliance im Sport)	VO	5	32
11. Fußballrecht (Der ÖFB und die Bundesliga, Lizenzierung und ausgewählte Fragen des Arbeitsrechts im Profifußball)	SE	5	32
12. Berg- und Skirecht (FIS, ÖSV und der Athlet/ die Athletin im ÖSV, Alpinvereine, Sportausübungsrecht, Wegerecht und Haftung im Ski- und Bergsport)	SE	5	32
13. Doping und Strafrecht im Sport (Medizinische und ethische Fragen zum Doping im Sport, die World Anti-Doping Agency (WADA), die Nationale Antidoping Agentur Austria (NADA), Strafrecht/Finanzstrafrecht im Sport)	SE	6	36

14. Planspiel: Der Sportverein (Organisation eines Profivereins; Rechtsbeziehung Verein – Sportler/Sportlerin; die Spielstätte)	SE	4	24
ECTS		70	444
Master Thesis		20	
Gesamt		90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Fächer 3 bis 13
- b) der erfolgreichen Teilnahme am Fach 1, am Fach 2 und am Fach 14.
- c) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws in Sportrecht“, LL.M. zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

**96. Einrichtung des Universitätslehrganges „Sportrecht, LL.M.“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für
Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Sportrecht, LL.M.“ und der
Stellungnahme des Rektorats vom 22.04.2015 wird der Universitätslehrgang an der
Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

**97. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang
„Sportrecht, LL.M.“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Sportrecht, LL.M.“ wird mit
€ 11.900,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats